IIIIII KANTON solothurn

# *Regierungsratsbeschluss*

vom 29. Oktober 2013

Nr. 2013/1978

**Neue Aufgabenzuteilung an die Departemente (Bau- und Justizdepartement, Departement des Innern)**

---

## 1. Erwägungen

Gestützt auf die Gesetzgebung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG; BGS 122.111) ist der Regierungsrat zuständig für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation und passt diese den veränderten Verhältnissen an. Er bestimmt durch Verordnung die Aufgaben und Kompetenzen der Departemente und der Staatskanzlei (§ 17 Abs. 2 RVOG). Im erweiterten Zusammenhang mit dem Massnahmenplan 2014 soll die Aufgabe „(Sicherstellung der) Verkehrssicherheit bei Motorfahrzeugen und Lenker" neu den Aufgaben des Bau- und Justizdepartementes zugeordnet werden. Dabei ist vorgesehen, die Motorfahrzeugkontrolle als eigenständiges Amt zu führen.

Mit der Zuordnung der Motorfahrzeugkontrolle unter das Bau- und Justizdepartement werden Erhebung und Verwendung der kantonalen Motorfahrzeugsteuern unter die politische Führung eines einzigen Departementes gestellt.

## 2. Beschluss

Gestützt auf §§ 12 Absatz 1, 15, 17 Absatz 2 und 28 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG)[1]) und § 9 Absatz 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV)[2])

2.1 Die Dienststelle Motorfahrzeugkontrolle (bisher beim Departement des Innern) wird per 1. Januar 2014 dem Bau- und Justizdepartement zugeordnet.

2.2 Die betroffenen Departemente werden beauftragt, die im Zusammenhang mit der neuen Aufgabenzuteilung vorzunehmenden Rechtsänderungen (insbesondere Zuständigkeiten, Kompetenzen und Bezeichnungen in Erlassen) dem Regierungsrat zum Beschluss vorzulegen.

2.3 Die betroffenen Departemente werden beauftragt, die zu transferierenden Stellenprozente und die Höhe der nicht mehr bzw. neu beanspruchten Kreditbeträge festzulegen, die Modalitäten der Kreditübertragung gegenseitig zu vereinbaren und die benötigten Zusatz- und Nachtragskredite, in Absprache mit dem Amt für Finanzen, spätestens bei Ablauf der Globalbudgetperiode zu beantragen.

---

[1]) BGS 122.111.
[2]) BGS 122.112.

2.4 Die Departemente werden beauftragt, die notwendigen Massnahmen zur Reorganisation per 1. Januar 2014 zu treffen und die administrativen Anpassungsarbeiten vorzunehmen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

**Verteiler**

Regierungsrat (6)
Bau- und Justizdepartement (2)
Bau- und Justizdepartement, Dienststellen (8)
Departement des Innern (2)
Amt für öffentliche Sicherheit
Motorfahrzeugkontrolle (4)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Personalamt
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (3)
Volkswirtschaftsdepartement
Departement für Bildung und Kultur
Medien (jae)